

Satzung der FF Haselmühl e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Vorstandschaft	5
§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft	6
§ 10 Sitzung der Vorstandschaft	7
§ 11 Kassenführung	7
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Ehrungen	9
§ 15 Auflösung	9
§ 16 Datenschutz, Verarbeitung	10
§ 17 Schlussbestimmungen	11
§ 18 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Haselmühl e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haselmühl, Gemeinde Kümmersbruck.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nummer VR 508 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haselmühl, Gemeinde Kümmersbruck, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. Mitglieder der Kinderfeuerwehr.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Aufnahmeformular bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Die Ablehnung muss binnen zwei Monate nach der entsprechenden Beschlussfassung der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden. Sollte keine Ablehnung im vorgenannten Zeitraum erfolgen gilt der Antrag als angenommen und die Person ist in die Mitgliederverwaltung zu übernehmen. Das neu aufgenommene Mitglied muss hierüber nicht gesondert in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in § 14 dieser Satzung selbstständig geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein für das laufende Jahr bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 wird dem ausscheidenden Mitglied nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwei Jahre mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Die Streichung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück geht.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Verein in seinem Ansehen geschadet bzw. verstoßen hat, durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.06. des jeweiligen Jahres erhoben. Für eine Abstimmung über den Mitgliedsbeitrag ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - a. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. Ehrenmitglieder,
 - c. Die Jahrgänge 1941 und älter, welche bereits jetzt keine Beiträge bezahlt haben.

Beitragsfreie Mitglieder können aber auf eigenen Wunsch den Beitrag weiter bezahlen.

- (3) Anfallende Kosten, welche beim Einzug der Mitgliedsbeiträge durch Verschulden des Beitragspflichtigen entstehen, wie durch:
 - a. fehlerhaft angegebene Bankverbindungen,
 - b. fehlende Kontodeckung,
 - c. nicht mitgeteilte Kontoveränderung oder -auflösung,gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen. Wurde die Kündigung der Mitgliedschaft rechtzeitig, mindestens einen Monat, vor der Beitragserhebung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht, ist das ausscheidende Mitglied von möglichen Zusatzkosten befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,

ergänzende Mitglieder der Vorstandschaft (werden nicht im Vereinsregister eingetragen)

- e. dem Kommandant, dem stellvertretenden Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis d gewählt wird,
- f. den Vertrauensleuten; vier in der Anzahl.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Haselmühl kann weitere Mitglieder der Vorstandschaft benennen, soweit diese dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet, haben:

- g. einen Vertreter der Jugendwarte,
- h. einen Vertreter der Kinderfeuerwehr,
- i. einer Frauenbeauftragten,
- j. einen Gerätewart,
- k. einen Vertreter der Führungskräfte der aktiven Wehr.

Der Kommandant hat die Ernennungen der Vorstandschaft mitzuteilen. Die Nr. g bis k benannten Personen können bei ihrer Verhinderung einen Stellvertreter entsenden.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandschaftsmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig, sowie mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sein.
- (3) Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung turnusgemäß auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder dauert die Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.
- (4) Die unter Absatz 1 Nr. f genannten Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung turnusgemäß auf 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung per Akklamation beschließen. Eine solche Abstimmung muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wenn mehr als vier Kandidaten zur Wahl stehen muss geheim gewählt werden.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung beschränkt sich nur auf grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesem Fall werden die entsprechenden Vorstandschaftsmitglieder, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, für die Amtszeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl gewählt.
- (6) Wird aus der Freiwilligen Feuerwehr Haselmühl e.V. ein Vereinsmitglied als besondere Führungskraft für den Landkreis Amberg-Weizbach berufen, kann dieser auf Beschluss der Vorstandschaft als stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft hinzugezogen werden.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung für Ehrenmitgliedschaften gemäß § 14.,
 - h. Einhaltung der amtlichen Datensicherheitsvorschriften.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart vertreten; jede dieser Personen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Weiter wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der Kassenwart und der Schriftführer von der Vertretungsbefugnis nur im Rahmen der ihnen jeweils zufallenden übertragenen Aufgaben und Befugnisse zur ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung Gebrauch machen darf. Die Beschränkungen im Innenverhältnis gelten ausdrücklich nicht für Bankgeschäfte jeder Art. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind alle Vorstandschaftsmitglieder von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich zu laden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist, darunter muss sich der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter befinden. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung an andere Mitglieder der Vorstandschaft übertragen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds. Auf Antrag kann in geheimer Abstimmung entschieden werden.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit von einer anderen geeigneten Person, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit, sowie die Sitzungsleitung der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft haben sich bei Verhinderung persönlich bei dem Versammlungsleiter abzumelden.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist bei der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (als Schriftform wird eine Einladung per E-Mail, Aushang, Inserat in der Tageszeitung oder Vorankündigung auf der Homepage des Vereins als ausreichend bewertet) einberufen. Dabei kann die vorgesehene Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandschaftsmitglied geleitet, diese Person ist der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (4) Soweit die Satzung nichts anders festlegt, ist die Art der Abstimmung grundsätzlich vom Versammlungsleiter festzulegen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem entsprechenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder (sie ist auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten), die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst, dem Verein oder auf andere Weise besonderen Verdienst um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
 - b. die Ehrennadel des Vereins verliehen werden
 - c. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden.
- (2) Die Vorstandschaft fasst in einer Vorstandschaftssitzung Beschluss über die zu verleihenden Ehrungen, es ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.
- (3) Die Bekanntgabe der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 16 Datenschutz, Verarbeitung

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der/des Vorsitzenden, seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters, der/des Kassenwartin/Kassenwartz, der/des Schriftführerin/Schriftführers und der Kommandantinnen/ Kommandanten liegen.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintritts- und Austrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen, Abzeichen und Prüfungen. Des Weiteren werden, die dem Mitglied für ihre/seine ausgeübten Tätigkeiten im Verein und der aktiven Wehr übergebenen Arbeitsmittel (z.B. Meldeempfänger, Schlüssel, Schutzkleidung inkl. Kleidergrößen...) dokumentiert. Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten.
- (3) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der/Die Kassenwart/in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos z.B. auf seiner Internetseite, Social Media, Aushänge im Feuerwehrgerätehaus und Rundschreiben (z.B. Newsletter). Darüber hinaus übermittelt der Verein Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien (z.B. Tagespresse, etc.), sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft, Vereins- und Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse, sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandschaftsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos seiner Person sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ergebnisse schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite und / oder Social Media.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weiter bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung und Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufzubewahren.
- (9) Die Übermittlung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in sicherer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Form. Die Übermittlung der Daten und die Veröffentlichung der Fotos erfolgt erst nach Zustimmung des betroffenen Mitglieds. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies den Bestand der sonstigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten rechten oder wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25. März 1984 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. März 1986 geändert und beschlossen.
Neueintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg unter Nr. VR 508 am 2. Dezember 1986

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 03. März 2007 geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2010 geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 03. März 2012 geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. März 2025 neu gefasst und beschlossen. Sie löst die Satzung vom 03. März 2012 ab.

Kümmersbruck, den 08. März 2025

Gez. Florian Könnner

1.Vorsitzender

Freiwillige Feuerwehr Haselmühl e.V.